

KHMe-Richtlinie: Stammzelltransplantation bei Multiplem Myelom

(Zeitplan gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 Satz 2 VerfO, Stand: 15.09.2026)

Im Anschluss an eine Erprobung oder nach deren Abbruch entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 28 Satz 1 VerfO unverzüglich auf der Grundlage der durch sie gewonnenen und weiterer verfügbarer Erkenntnisse.

